



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 2011

Nummer 04

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	20. 11. 2010	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. November 2010	36
		Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
792	29. 12. 2010	Durchführung der Jägerprüfung	37

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
6. 1. 2011	Honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Dortmund	39

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
26. 11. 2010	Verfahrenseinleitung und Konsultation über die Festlegung eines weiteren Parameters zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen	39
	Deutsche Rentenversicherung Westfalen	
19. 1. 2011	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Westfalen gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 19. 1.2011	39
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
10. 1. 2011	Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpäd. Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	40
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
6. 1. 2011	Bekanntmachung des Wahlausschusses zum Ergebnis der Wahl der Vertreterversammlung im Rahmen der Sozialversicherungswahl 2011 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Abs. 2 SVWO vom 6. Januar 2011	40

I.

21220

**Änderung der Beitragsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 20. November 2010**

Artikel I

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 18.10.1986 (MBl. NRW. S. 1779/SMBL. NRW. 21220) in der Fassung vom 21. Juni 2008 (MBl. NRW. S. 425) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beitragspflichtig ist, wer am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungstichtag) Kammerangehöriger oder freiwilliger Kammerangehöriger ist. Ist der Arzt für das Beitragsjahr bereits von einer anderen Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland zur Beitragszahlung veranlagt, entfällt die Beitragspflicht, sofern er nicht auch im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe tätig war. Macht ein Arzt seine Veranlagung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kammerangehörige, die am 1. Februar des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr ärztlich tätig sind, sind von der Beitragspflicht befreit. Gleiches gilt für Kammerangehörige, die Fürsorgeleistungen der Ärztekammer Westfalen-Lippe erhalten.“

2.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt mindestens 10,00 €, für Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit unter 15.000,00 € beträgt der Beitrag 17,00 €, von 15.000,00 € bis unter 25.000,00 € 42,00 €, im Übrigen 0,45 vom Hundert der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit je angefangene fünftausend Euro, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat, höchstens aber 2.250,00 €. Er errechnet sich vom Mittelwert der jeweiligen Stufe. Der Beitrag wird auf volle € aufgerundet (ab 0,50 €) bzw. abgerundet (bis 0,49 €).

Hat der Kammerangehörige in jenem Jahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

Dazu gehört auch z.B. eine Tätigkeit in Lehre und Forschung, in Wirtschaft und Industrie, in der Verwaltung, als Fachjournalist sowie die gelegentliche Tätigkeit als ärztlicher Gutachter, als Praxisvertreter oder im ärztlichen Notfalldienst, als Honorararzt, Ärztlicher Direktor, Medizincontroller oder Ärztlicher Qualitätsmanager sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufspolitik und der ärztlichen Selbstverwaltung.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Mindestbeitrag von 10,00 € werden Kammerangehörige veranlagt,

- a) die den ärztlichen Beruf nicht ausüben,
- b) Gastärzte, Stipendiaten und Ähnliche,
- c) die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben.“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zum Beitrag von 17,00 € werden Kammerangehörige veranlagt,

- a) doppelt approbierte Ärzte, die in ihrer Berufsausübung ausschließlich zahnärztlich tätig sind,
- b) deren Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit unter 15.000,00 € jährlich liegen.“

Es wird folgender neuer Absatz (5) eingefügt.

„(5) Zum halben Beitrag werden doppelt approbierte Ärzte veranlagt, die in ihrer Berufsausübung zur Hälfte ärztlich und zahnärztlich tätig sind.“

Es wird folgender neuer Absatz (6) eingefügt.

„(6) Ärzte, die in mehreren Kammerbereichen tätig sind, stufen sich selbst nach den im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe erzielten Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit ein. Dies gilt nicht, wenn hierfür kein Nachweis erbracht wird.“

Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (7) neu.

3.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln. Als Einkünfte sind insbesondere zu verstehen:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, z.B. bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit, also die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben.
- Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, z.B. bei beamteten oder angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn laut elektronischer Lohnsteuerbescheinigung(en) bzw. Lohnsteuerkarte(n) abzüglich Werbungskosten.

Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit dürfen nicht um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (§§ 10, 33, 33 a EStG) vermindert werden.“

4.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Kammerangehörigen. Jeder Kammerangehörige hat sich bis zum 1. März eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Zur Selbsteinstufung kann sich der Kammerangehörige des von der Ärztekammer zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordruckes bedienen.

Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommensteuerbescheides oder eine Bescheinigung eines Steuerberaters beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten Jahr bzw. letzten Jahr (§ 2 Abs. 1) vor dem Beitragsjahr ersichtlich ist.“

Absatz 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(2) Kammerangehörige, die nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Ärztekammer zu erklären und unaufgefordert die Kopie des Ausdruckes der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bzw. der Lohnsteuerkarte des Bemessungsjahres mit der Selbsteinstufung vorzulegen.“

Absatz 2 wird 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Liegt der Ärztekammer am 1. März des Kalenderjahres keine Einstufung des Kammerangehörigen gemäß § 4 Abs. 1 vor, so wird er durch einen Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt. Die Ärztekammer hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides seine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nachweist.“

Absatz 3 (alt) entfällt.

Absatz 4 bleibt unverändert bestehen.

5.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung. Die Selbsteinstufung steht dem Leistungsbescheid gleich. Der Kam-

merbeitrag ist am 1. März, in den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 4 mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten. Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

Die 2. Mahnung erfolgt frühestens 5 Wochen nach Absendung der 1. Mahnung. Die Gebühr für jede Mahnung beträgt 10,00 €. Kommt der Beitragspflichtige nach der 2. Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Auslagen beigetrieben.“

6.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise (z. B. Bescheinigung über bestehende Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Elternzeit, ärztliches Attest) beizufügen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Leistungsbescheides einzureichen. Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gilt § 5 entsprechend.“

Artikel II

„Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2010

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

232 – 0810.54 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 27. Dezember 2010

Der Vizepräsident
Dr. med. (I) Klaus R e i n h a r d t

– MBl. NRW. 2011 S. 36

792

Durchführung der Jägerprüfung

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
– III-6 – 71-10-00.20
v. 29.12.2010

Zur Anwendung der §§ 1 bis 11, 19 und 20 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238) und zur Durchführung der Jägerprüfung gebe ich folgende Hinweise:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

1

Prüfungsvorbereitung

Eine eingehende Vorbereitung auf die Jägerprüfung ist vor allem wegen der mit dem jagdlichen Schießen verbundenen Gefahren, nicht zuletzt auch im Interesse der Prüflinge, wertvoll und wünschenswert. Ich bitte deshalb, auf die Vorbereitungslehrgänge, die im Auftrag der

Landesvereinigung der Jäger oder von sonstigen erfahrenen und zuverlässigen Jägern durchgeführt werden, in geeigneter Weise hinzuweisen.

2

Verfahrensfragen

2.1

Die örtliche Zuständigkeit für die Ablegung der Jägerprüfung richtet sich ausschließlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Bewerber im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 a) VwVfG NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Dieser wird in der Regel mit dem melderechtlichen Wohnsitz übereinstimmen, kann aber auch von diesem abweichen (z.B. Internatsschüler, Studenten, Wehrpflichtige). Ich bitte jedoch zu beachten, dass eine Berufstätigkeit an einem anderen Ort als dem Wohnort für sich allein dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

2.2

Als ausreichend ist eine Versicherung der Prüfungsteilnehmer gegen Haftpflichtschäden entsprechend § 17 Absatz 1 Nr. 4 BfG sowie gegen Unfall mit einer Mindestdeckungssumme von 50.000 Euro für den Todesfall sowie von 500.000 Euro für den Invaliditätsfall anzusehen.

3

Prüfungsausschuss

3.1

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 DVO LJG-NRW werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 DVO LJG-NRW auf Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger bestellt. Durch dieses Vorschlagsrecht der Landesvereinigung der Jäger wird das Bestellungsersuchen der Bestellungsbehörde insoweit eingeschränkt, als von dem Vorschlag nur dann abgewichen werden darf, wenn gegen die vorgeschlagene Person aus der Sicht der Bestellungsbehörde sachliche Bedenken bestehen, sie als Prüferin oder Prüfer zu bestellen. In einem solchen Fall sind die Bedenken der Landesvereinigung der Jäger mitzuteilen. Sie ist gleichzeitig aufzufordern, einen anderen Vorschlag zu unterbreiten, wenn sie nicht bereits mehr Personen vorgeschlagen hat, als zu bestellen sind.

3.2

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 VwVfG NRW darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden, wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abzugeben hat oder sonst tätig geworden ist. Im Sinne dieser Vorschrift ist auch „sonst tätig geworden“, wer die Bewerber um die Jägerprüfung auf die Prüfung vorbereitet hat. Hiernach dürfen Ausbilder und Prüfer der jeweiligen Bewerber nicht identisch sein. Dies ist sowohl beim Vorschlag durch die Landesvereinigung der Jäger als auch bei der Bestellung des Prüfungsausschusses zu beachten.

4

Prüfungsgebiete

4.1

Die in § 3 Absatz 2 DVO LJG-NRW genannten Sachgebiete sind sowohl beim schriftlichen als auch beim mündlich-praktischen Teil der Prüfung jeweils getrennt zu behandeln. Dieser Trennung kommt im Hinblick auf die Prüfungsentscheidungen nach § 8 Absatz 2 und 4 DVO LJG-NRW besondere Bedeutung zu. Im mündlich-praktischen Teil der Prüfung ist das jeweils zu prüfende Sachgebiet vorher bekannt zu geben. Die Aufteilung eines Sachgebietes auf mehrere Prüfer ist zulässig.

4.2

Im Sachgebiet des § 3 Absatz 2 Nr. 2 DVO LJG-NRW sind lediglich allgemeine Grundzüge des Land- und Waldbaues zum Gegenstand der Prüfung zu machen. Dabei ist darauf zu achten, dass Fragen aus diesem Bereich in jedem Falle einen jagdlichen oder jagdrechtlichen Bezug haben.

4.3

Das Sachgebiet des § 3 Absatz 2 Nr. 3 DVO LJG-NRW erfasst alle Fragen im Zusammenhang mit dem Ge-

brauch und der Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen sowie alle insoweit einschlägigen Sicherheitsbestimmungen. Ausgenommen sind lediglich Fragen waffenrechtlicher Art, die beim Sachgebiet Nr. 4 zu prüfen sind. Der Begriff „Sicherheitsbestimmungen“ im Sachgebiet Nr. 2 umfasst weitergehend sämtliche beim eigentlichen Jagdbetrieb zu beachtende Bestimmungen, und zwar sowohl in Bezug auf Jagd- und Faustfeuerwaffen als auch auf sonstige Erfordernisse, insbesondere die Beachtung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG), 4.4 Unfallverhütungsvorschrift Jagd, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie allgemeiner Verkehrssicherungspflichten.

5

Zulassung

Als Landesvereinigung der Jäger hat der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. die Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 DVO LJG-NRW in einer Richtlinie geregelt und ein Formular für den Nachweis herausgegeben. Satzungsgemäße Untergliederungen des Landesjagdverbandes sind die Kreisjägerschaften und die Hegeringe.

6

Schießprüfung

6.1

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Prüfung beim Büchschenschießen gemäß § 6 Absatz 2 DVO LJG-NRW ist sicherzustellen, dass die Schüsse sitzend aufgelegt auf die Rehbockscheibe von einem sogenannten Drückjagdbock in den Abmessungen der Anlage 1 abgegeben werden. Als Gewehrunterlage sind nur Kopfbedeckung, Jacke oder Mantel erlaubt. Das Aufstützen oder Anlehnen der Arme ist zulässig. Die Schüsse stehend freihändig auf die flüchtige Überläuferscheibe sind aus jagdlicher Gewehrhaltung (kein Voranschlag) abzugeben.

6.2

Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 DVO LJG-NRW legt der Prüfungsausschuss fest, ob bei der Prüfung Wurftauben-Skeet, Wurftauben-Trap, Kipphasen oder Ziele gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 DVO LJG-NRW zu beschießen sind. Bei dieser Festlegung ist nach Möglichkeit die Art der Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen. Die Stellen oder Personen, die sich mit der Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber befassen, sind mindestens vier Monate vor Durchführung der Schießprüfung über das zu beschießende Ziel zu informieren.

6.3

Nach § 6 Absatz 4 Satz 2 DVO LJG-NRW sind für das Büchschenschießen alle für Schalenwild zugelassenen Patronen zugelassen. Daraus folgt, dass das Schießen auf die flüchtige Überläuferscheibe auch mit Patronen durchgeführt werden darf, die für Rehwild zugelassen sind.

6.4

Es bestehen keine Bedenken, Behinderten, die unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 1 Nr. 2 BfGG zur Prüfung zugelassen worden sind, eine der Behinderung angemessene Erleichterung bei der Durchführung der Schießprüfung zu gewähren. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der geforderten Trefferzahl.

7

Mündlich-praktische Prüfung

7.1

Die Prüfungszeit soll in der Regel je Bewerberin oder Bewerber nicht länger als 30 Minuten dauern. Diese Regelung schließt es einerseits nicht aus, die Prüfungszeit bei erkennbar gut vorbereiteten Bewerberinnen und Bewerbern zu verkürzen, eröffnet andererseits aber auch die Möglichkeit, sie angemessen zu verlängern, wenn die Regelprüfzeit für eine abschließende Beurteilung nicht ausreicht. Auch bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sprachlich beeinträchtigt sind oder deren Ausdrucksfähigkeit weniger gut ausgeprägt ist, kommt eine Verlängerung in Betracht.

7.2

Bei der mündlich-praktischen Prüfung darf aus Sicherheitsgründen (Verwechslungsgefahr) keine scharfe Munition verwendet werden. Die Prüfung, insbesondere die der Handhabung von Waffen, ist mit sogenannten Exerzierpatronen durchzuführen. Diese Patronen entsprechen in ihren Abmessungen scharfen Patronen, enthalten aber kein Treibladungsmittel und kein scharfes Zündhütchen. Da im Handel Exerzierpatronen der unterschiedlichen Kaliber nicht angeboten werden, hat sich die Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) e.V. bereit erklärt, auf Anforderung den Prüfungskommissionen Exerzierpatronen gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen. Veränderungen an Munition dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die eine Erlaubnis nach § 21 WaffG (z.B. Büchsenmachermeister), § 7 SprengG oder § 27 SprengG (Wiederlader) haben, da es sich um Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (Gewinnung von Treibladungspulver) handelt.

7.3

Wird der mündlich-praktische Teil der Prüfung ganz oder teilweise in der freien Natur abgehalten, so müssen die Prüfungsvoraussetzungen auch insoweit für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich sein. Es ist in diesem Fall unzulässig, bei einem Teil der Bewerberinnen und Bewerber, etwa aus Gründen schlechter Witterung, auf die Prüfung in der freien Natur zu verzichten.

7.4

Über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Sachgebieten entscheidet der Prüfungsausschuss in geheimer Beratung (§ 8 Absatz 4 DVO LJG-NRW). Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass alle Prüfenden in jedem Sachgebiet und bei jeder einzelnen Bewerberin oder jedem einzelnen Bewerber Gelegenheit haben, sich über die jagdlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ein eigenes Urteil zu bilden. Eine gleichzeitige Prüfung von Bewerberinnen oder Bewerbern einer Prüfungsgruppe in verschiedenen Sachgebieten oder an verschiedenen Orten von verschiedenen Prüfenden steht der notwendigen Unmittelbarkeit der Urteilsbildung entgegen und ist damit unzulässig. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach § 7 Absatz 2 DVO LJG-NRW die Bewerberinnen und Bewerber in Gruppen geprüft werden sollen. Bei Gruppenprüfungen ist die Einzelprüfung jedenfalls dann ein Regelverstoß, wenn eine Gruppenprüfung noch möglich ist.

8

Eingeschränkte Jägerprüfung

8.1

Will ein Bewerber zum Nachweis der Voraussetzungen für die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines lediglich die eingeschränkte Jägerprüfung nach § 11 DVO LJG-NRW ablegen, muss er dies beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 4 DVO LJG-NRW) angeben.

8.2

Ein Wechsel von der nicht eingeschränkten zur eingeschränkten Jägerprüfung während der laufenden Jägerprüfung ist ebenso unzulässig wie die Anmeldung oder Zulassung zu beiden Prüfungen.

8.3

Die eingeschränkte Jägerprüfung besteht lediglich aus einem schriftlichen Teil und einem mündlich-praktischen Teil. Die sich aus § 11 DVO LJG-NRW ergebenden Einschränkungen sind bei beiden Prüfungsteilen zu beachten. Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird unter Beachtung der notwendigen Einschränkungen ein besonderer Fragebogen verwendet, der dem allgemeinen Fragebogen weitgehend anzugleichen ist.

8.4

Hat ein Bewerber um die nicht eingeschränkte Jägerprüfung diese Prüfung lediglich deshalb nicht bestanden, weil die Leistungen im Sachgebiet des § 3 Absatz 2 Nr. 3 DVO LJG-NRW mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind (§ 8 Absatz 4 Satz 1 DVO LJG-NRW), darf ihm nicht das Bestehen der eingeschränkten Jägerprüfung bescheinigt und ein entsprechendes Prüfungszeugnis ausgehändigt werden. Die eingeschränkte und die nicht

eingeschränkte Jägerprüfung sind trotz der in einigen Bereichen weitgehend übereinstimmenden Sachvoraussetzungen als besondere und voneinander unabhängige Prüfungen anzusehen.

9

Prüfungszeugnis

Für das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung wird das Muster gemäß § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW als Anlage 2 bekannt gemacht.

Für das Zeugnis über die bestandene Falknerprüfung wird das Muster gemäß § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW als Anlage 3 bekannt gemacht.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.1.1997 (MBl. NRW. S. 129) und der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 17.2.1997 (MBl. NRW. S. 308) außer Kraft.

* Anlagen 1 bis 3 sind nur im elektronischen Angebot einsehbar

– MBl. NRW. 2011 S. 37

II.

Honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.16 – 1/04 v. 6.1.2011

Das Herrn Mustafa Farrukh Sayeed am 27.10.2004 erteilte und am 7.4.2009 erweiterte Exequatur als Honorarkonsul der Volksrepublik Bangladesch in Dortmund, mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, ist mit Ablauf des 27.12.2010 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Dortmund ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2011 S. 39

III.

Verfahrenseinleitung und Konsultation über die Festlegung eines weiteren Parameters zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – V.3 – 38-20/2.2 – v. 26.11.2010

Gemäß § 10 ARegV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV wird die nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe während der Regulierungsperiode bei der Bestimmung der Erlösobergrenze durch einen Erweiterungsfaktor berücksichtigt. Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt nach § 10 Abs. 2 S. 2 ARegV vor, wenn sich einer oder mehrere der in der Regelung genannten Parameter oder sonstige von der Regulierungsbehörde nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Mit der Verwendung des zusätzlichen Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ soll der Erweiterungsbedarf im Netz aufgrund des Zubaus dezentraler Erzeugungsanlagen abgebildet werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als

Landesregulierungsbehörde leitet daher ein Verfahren zur Festlegung eines weiteren Parameters zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV fair Elektrizitätsverteilternetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Landesregulierungsbehörde unterliegen, ein.

Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die von der Bundesnetzagentur (BK 8-101004) am 8.9.2010 getroffene Festlegung des zusätzlichen Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ zu übernehmen und folgende Festlegung zu treffen:

Für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber wird die „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ als weiterer Parameter nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV bestimmt.

Unter Berücksichtigung dieses neuen Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ ändert sich die in Anlage 2 zu § 10 ARegV dargestellte Formel zur Berechnung des Erweiterungsfaktors auf den einzelnen Spannungsebenen wie in der Festlegung im Einzelnen dargestellt.

Der vollständige Entwurf der Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde (www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum [einsetzen: Tag der Veröffentlichung zzgl. eines Monats] an die Landesregulierungsbehörde erbeten.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Tel.: 021 1/837 02 (Zentrale)
Fax: 0211/837 2756

info@landesregulierungsbehoerde.nrw.de

– MBl. NRW. 2011 S. 39

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Westfalen gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 19. 1.2011

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:

I.

Für die Gruppe der Versicherten sind die Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) NRW mit 9 Bewerbern und die gemeinsame Liste der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA) Westfalen-Lippe und des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) mit 6 Bewerbern zugelassen worden.

Für die Gruppe der Arbeitgeber ist nur die Vorschlagsliste der Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e. V. eingereicht worden. Diese wurde auch vom Wahlausschuss zugelassen.

Da in beiden Gruppen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt wurden als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgesetzten mit Ablauf des Wahltages (1. Juni 2011) gemäß § 46 Abs. 2 SGB IV und § 28 Abs. 3 SVWO als gewählt mit der Folge, dass eine Wahl mit Wahlhandlung unterbleibt.

II.

Die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat demnach folgendes Ergebnis:

1. Gruppe der Versicherten

<u>Vorschlagsliste</u>	<u>Anzahl der Sitze</u>
DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	9
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA) Westfalen Lippe / Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB)	6
	15

2. Gruppe der Arbeitgeber

<u>Vorschlagsliste</u>	<u>Anzahl der Sitze</u>
Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.	15

III.

Mit Ablauf des Wahltages, dem 1. Juni 2011, gelten gemäß § 28 Abs. 3 SVWO als gewählt:

Vertreter der Versicherten**Mitglieder**

<u>Name/Vorname</u>
Tietjen, Carmen
Weelink, Willi
Schuster, Bernd
Anacker, Manuela
Berkes, Wolfgang
Bonk, Helmut
Grunwald, Jürgen
Kerscher, Marina
Jungermann, Jens
Schiewerling, Karl
Hübner, Katja
Giller, Ursula
Bagli, Nevzat
Wichert, Ludger
Stracke, Rudolf

Stellvertreter

<u>Name/Vorname</u>
Hülsmann, Reinhard
Haustein, Peter
Hecht, Ina
Gottschlich, Wolfgang
Schmuck, Lothar
Gleisner, Gabriele
Marquard, Andrea
Dreißelhaus, Karl-Heinz
Koslowski, Martin
Metzig, Peter
Grothe, Burkhard
Norpoth, Johannes
Heitmann, Manfred
Wonnemann, Franz-Josef
Cäsar, Horst

Vertreter der Arbeitgeber**Mitglieder**

<u>Name/Vorname</u>
Bailer, Klaus
Bienfait, Udo
Goerke, Erwin
Heß, Johannes
Kemper, Bernd
Kesting, Rainer
Krüger, Dirk
Ottenjann, Johann-Christoph
Petri, Wilfried
Schneider, Hans-Jürgen
Schwabedissen, Peter
Dr. Staudacher, Norbert
Sülberg, Werner
Dr. Thieler, Heinz-Siegmond
Ulrich, Eckhard

Stellvertreter

<u>Name/Vorname</u>
Bursian, Randolf
Lönnecke, Dirk
Pundt, Christoph
Kalle, Thomas
Moll, Elmar
Mohn, Carsten
Mecklenbrauck, Jörg
Weißhuber, Frank
Breidenbach, Norbert
Willemsen, Christoph
Dankbar, Thomas
Siegmund, Stefan
Schuchart, Peter
Fleischhut, Matthias
Fischer, Ralf
Eul, Peter
Schreiber, August-Jürgen

Münster, den 19. Januar 2011

Der Wahlausschuss
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen

K e c k

– MBl. NRW. 2011 S. 39

Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL- Heilpäd. Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 10.1.2011

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 26.11.2010 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung 2009 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen
öffentlich bekannt gemacht worden.

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2011 S. 40

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Wahlausschusses zum Ergebnis der Wahl der Vertreterversammlung im Rahmen der Sozialversicherungswahl 2011 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Abs. 2 SVWO vom 6. Januar 2011

Der Wahlausschuss der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat folgende Feststellungen gemäß § 28 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 451 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), getroffen:

1

Für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber findet keine Wahlhandlung statt, da in beiden Wählergruppen jeweils nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde (§ 28 Abs. 1 1. Halbsatz SVWO) und nicht mehr Bewerber benannt worden sind, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.

2

Als Wahlergebnis der Sozialwahlen 2011 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gelten folgende Bewerber als Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt:

2.1

Gruppe der Versicherten:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>Geburts-jahr</u>	<u>Anschrift</u>
1		1966	Cronenfelder Str. 24, 42349 Wuppertal
2	Raschke, Susann	1965	Norderneystr. 42, 45665 Recklinghausen
3	Biewald, Martin	1962	Am Siepen 15, 44803 Bochum
4	Heimes, Wolfgang	1963	Rotkehlchenweg 5, 50997 Köln
5	Heinisch, Dr. Jan	1976	Hauptstr. 157, 42579 Heiligenhaus
6	Forthmann, Gabriele	1960	Wupperstr. 31, 40699 Erkrath
7	Redeker, Elke	1971	Gartenstr. 13, 32825 Blomberg
8	Schwarz, Werner	1950	Halfmannswiese 35 b, 44879 Bochum
9	Neubner, Martina	1962	Leibnizstr. 10, 45468 Mühlheim a. d. Ruhr
10	Thor, Hildegard	1954	Schwalbenstr. 2, 59519 Möhnesee

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
11	Lohmann, Ralf	1959	Oberdielfener Str. 22 a, 57234 Wilnsdorf
12	Bludau-Hoffmann, Herbert	1955	Zum Nesberg 24, 45721 Haltern am See
Stellvertreterinnen und Stellvertreter:			
1	Bierkämper-Braun, Heidi		
2	Ziebs, Hartmut	1959	Delle 64, 58332 Schwelm
3	Lang, Katharina	1961	Grüne Trift 47, 42327 Düsseldorf
4	Salentin, Pia	1963	Am Blaukreuzwäldchen 28, 48167 Münster
5	Birtel, Heinrich	1951	Wetterweg 23 b, 45891 Gelsenkirchen
6	Reichert, Jürgen	1954	Kotterhof 46, 51515 Kürten
7	Hackländer, Wolfgang	1955	Grüner Weg 44, 32120 Hiddenhausen
8	Wölk, Michael	1955	Schinkelstr. 6, 32052 Herford
9	Sicker, Rolf	1956	Im Steinern 12, 33104 Paderborn
10	Weinmann, Elke	1965	Blumenstr. 27, 47798 Krefeld
11	Laubach, Horst	1956	Am Propsthof 138, 53121 Bonn
12	Gregor, Anette	1968	Josef-Schröder-Str. 45, 33098 Paderborn

2.2

Gruppe der Arbeitgeber:

1	Berg, Frithjof	1949	Junkersdorfer Weg 7, 50321 Brühl
2	Eis, Manfred	1947	Hahnbruch 4, 52159 Roetgen-Rott
3	Gilbeau, Joachim L.	1953	Gerlerer Weg 16, 48653 Coesfeld
4	Holtgrewe, Franz	1949	Kapellenweg 44, 59590 Geseke
5	Kleinschmidt, Matthias	1964	Arndtstr. 16 f, 58453 Witten
6	Oberliesen, Klaus	1958	Goebenstr. 57, 58097 Hagen
7	Slawik, Jürgen	1961	Kirchstr. 21 a, 40764 Langenfeld
8	Winkelbach, Ulrich	1956	Buchfinkenweg 10, 33607 Bielefeld
9	Zielke, Beate	1956	Am Eisstadion 44, 47803 Krefeld

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

1	Profazi, Thomas	1953	Bahnhofstr. 36, 48356 Nordwalde
2	Küppers, Bernd	1964	Frankenring 261, 41812 Erkelenz
3	van de Fliert, Brigitte	1944	In der Aue 19, 47533 Kleve
4	Dr. Slawig, Johannes	1955	Ilexweg 39, 42111 Wuppertal
5	Häusler, Rainer	1948	Elsbachstr. 71, 51379 Leverkusen
6	Huyeng, Thomas	1960	Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen
7	Jung, Christian	1949	Soetenkamp 16, 48149 Münster
8	Strunk, Christian	1967	Wardterholzweg 3, 46509 Xanten
9	Lönnecke, Dirk	1961	Sabine-Rosenbaum-Weg 1 a, 59494 Soest

3

Die in den Listen benannten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahltages, des 1. Juni 2011, als gewählt, § 28 Abs. 3 SVWO.

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Der Wahlausschuss der
Unfallkasse Nordrhein-WestfalenJochen J a h n
VorsitzenderGerd S t u h l m a n n
BeisitzerFranz H a v e r k a m p
BeisitzerHeribert M ü t i n g
BeisitzerMarc H ü f f n e r
Beisitzer

– MBl. NRW. 2011 S. 40

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569